

## Referentenentwurf

### I. Erstes Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts<sup>1</sup> Vom .....2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34c folgende Angabe eingefügt:  
„§ 34d Versicherungsvermittler“.
2. § 15b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „und ihre ladungsfähige Anschrift“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ihres satzungsgemäßen Sitzes“ ein Komma und die Wörter „ihre ladungsfähige Anschrift“ eingefügt.
3. Nach § 34c wird folgender § 34d eingefügt:

#### "§ 34d Versicherungsvermittler

(1) Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), hat eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Tätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Gewerbetreibende nachweisen kann, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder – wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen - mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt und

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3)

2. durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.

(3) Versicherungsvermittler, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 in der Bundesrepublik Deutschland keiner Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des Absatzes 1, sofern sie die Eintragung in das Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) nachweisen können.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Richtlinie 2002/92/EG und zum Schutz der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
  - a) Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Versicherungsnehmers erhält oder verwendet,
2. inhaltliche Anforderungen an die nach Absatz 1 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherers gegenüber den Behörden.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Auftraggebers erforderlich ist. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Gewerbetreibende verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass überprüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden, geregelt werden.

(5) Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 gilt nicht für Gewerbetreibende, die

1. nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln und
  - a) für den betreffenden Versicherungsvertrag nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
  - b) es sich nicht um eine Lebensversicherung oder eine Versicherung zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken handelt,

- c) die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
  - d) die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
  - e) die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt,
2. als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Risikolebensversicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die als Bestandteile der Bausparverträge ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern.
- (6) Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.
4. § 61a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer sowie des Versicherungsvermittlergewerbes gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 6, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 2 bis 6 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3 und des § 34d Abs. 4 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“
5. § 71b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer sowie des Versicherungsvermittlergewerbes gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 6, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 2 bis 6 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3 und des § 34d Abs. 4 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“
6. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe "§ 34c Abs. 3" die Angabe ", 34d Abs. 4" eingefügt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34d Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 eine Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht rechtzeitig abschließt oder nicht aufrecht erhält.“
  - c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ die Wörter „und denen des Absatzes 3a“ eingefügt.

7. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 8 werden nach der Angabe „§ 34b Abs. 8“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 34c Abs. 3“ die Angabe „oder § 34d Abs. 4“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 6 werden die Wörter „die Absicht zum Vertrieb der Ware“ durch die Wörter „den Ort der Veranstaltung“ ersetzt.

8. In § 146 Abs. 2 Nr. 11 werden nach der Angabe „§ 34b Abs. 8“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 34c Abs. 3“ die Angabe „oder § 34d Abs. 4“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag**

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

1. Der Vierte Titel des Ersten Abschnitts erhält die Überschrift „Versicherungsvermittler“.
2. Vor § 43 wird folgender Erster Untertitel eingefügt:

#### **„Erster Untertitel: Mitteilungs- und Beratungspflichten**

##### **§ 42a**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Versicherungsvermittler im Sinne dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.
- (2) Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.
- (3) Versicherungsmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

**§ 42b**  
**Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers**

- (1) Der Versicherungsvertreter und der Versicherungsmakler, der nach Absatz 2 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Außerdem hat der Versicherungsvertreter mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig wird.
- (2) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

**§ 42c**  
**Beratungs- und Dokumentationspflichten**  
**des Versicherungsvermittlers**

- (1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach Maßgabe des § 42d zu dokumentieren.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, sofern er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadenersatzanspruch nach § 42e geltend zu machen.

**§ 42d**  
**Zeitpunkt und Form der Information**

- (1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 42b Abs. 1 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 42c Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.
- (2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige

Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

#### **§ 42e Schadenersatzpflicht**

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach §§ 42b oder 42c entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

#### **§ 42f Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers**

(1) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Eine Bevollmächtigung des Versicherungsvermittlers durch den Versicherungsnehmer zur Annahme von Leistungen des Versicherers, die dieser auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, bedarf einer gesonderten schriftlichen Erklärung des Versicherungsnehmers.

#### **§ 42g Großrisiken**

Die Vorschriften der §§ 42b bis 42e gelten nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag.

#### **§ 42h Nicht gewerbsmäßig tätige Vermittler**

Auf Personen, die selbständig Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen, ohne gewerbsmäßig tätig zu sein, sind die §§ 42b bis 42g und 42j entsprechend anzuwenden.

#### **§ 42i Abweichende Vereinbarungen**

Von den §§ 42b bis 42h kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

## **§ 42j Schlichtungsstelle**

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Antworten und Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind, und in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben erfüllen können.

(3) Die anerkannten Schlichtungsstellen sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

(4) Die anerkannten Schlichtungsstellen können von dem Versicherungsvermittler ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Versicherungsnehmer ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.

(5) Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt wird, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer bestehenden Bundesbehörde oder Bundesanstalt zuweisen. Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und die Erhebung von Gebühren regeln.“

3. Nach § 42j wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Untertitel: Vertretungsmacht des VersicherungsvertreTERS“

4. In §§ 43 bis 48 werden jeweils die Wörter „Versicherungsagent“, „Versicherungsagenten“ und „Agent“ durch das Wort „VersicherungsvertreTER“ ersetzt.

5. In § 43 wird in Nr. 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Nr. 4 wird aufgehoben.

### **Artikel 3** **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 79a wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
„3. Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern“
  - b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:  
„§ 80 Anforderungen an die mit dem Vertrieb von Versicherungen befassten Personen“
2. Nach § 79a wird folgender 3. Unterabschnitt eingefügt:

„ 3. Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern

#### **§ 80** **Anforderungen an die mit dem Vertrieb von** **Versicherungen befassten Personen**

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, nur mit solchen selbständigen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung nachweisen können oder der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung nicht unterliegen.“

3. In § 144 Abs. 1a wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 80 mit einem Versicherungsvermittler zusammenarbeitet,“.

#### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 3 tritt, soweit durch ihn § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung eingefügt wird, am Tag nach Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... 2005 in Kraft.

## **II. Verordnung über die Versicherungsvermittlung**

### **Verordnung über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlerverordnung - VersVermV)**

Auf Grund des § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom... eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

#### **Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Versicherungsvermittler im Sinne dieser Verordnung ist, soweit nicht anders bezeichnet, jeder Gewerbetreibende im Sinne des § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung, mit Ausnahme der Gewerbetreibenden im Sinne von § 34d Abs. 5.

#### **Abschnitt 2 Anforderungen an die Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung**

##### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Versicherung muss für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

##### **§ 3 Umfang der Versicherung**

- (1) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.
- (2) Die Mindestversicherungssumme beträgt eine Million Euro für jeden Versicherungsfall und 1,5 Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.
- (3) Die Versicherung muss Deckung für die sich aus der Vermittlertätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden des Versicherungsnehmers und des Versicherten gewähren und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsvermittler nach §§ 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsvermittler zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Vermittlungsgeschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden.

(6) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche aufgrund von Verstößen, die dem Versicherer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

#### **§ 4**

#### **Versicherungsnachweis und Anzeigepflicht des Versicherers**

(1) Der Nachweis, dass eine dem § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung zu erbringen, die dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes kostenlos zu erteilen ist.

(2) Der Versicherer ist verpflichtet, der nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung bestimmten Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat dem Versicherer das Datum des Eingangs der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.

### **Abschnitt 3**

### **Informationspflichten**

#### **§ 5**

#### **Information des Versicherungsnehmers**

(1) Der Versicherungsvermittler hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Kontakt mit ihm folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. seinen Namen und seine Anschrift,
2. ob er als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter tätig wird,
3. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
4. ob ein Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Gewerbetreibenden besitzt,

...

5. Anschrift der Schlichtungsstelle nach § 42j des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(2) Der Versicherungsvermittler hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Angestellten die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Vermittlung von Rückversicherungen oder von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag.

(4) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen.

#### **Abschnitt 4**

#### **Zahlungssicherung des Versicherungsmaklers zugunsten des Versicherungsnehmers**

#### **§ 6**

#### **Sicherheitsleistung, Versicherung**

(1) Ein Versicherungsmakler darf für den Versicherer bestimmte Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, nur annehmen, wenn er zuvor eine Sicherheit geleistet oder eine geeignete Versicherung abgeschlossen hat, die den Versicherungsnehmer dagegen schützt, dass der Versicherungsmakler die Zahlung nicht an den Versicherer weiterleiten kann. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsmakler von dem Versicherer zur Entgegennahme von Zahlungen des Versicherungsnehmers bevollmächtigt ist.

(2) Die Sicherheit kann durch die Stellung einer Bürgschaft oder andere vergleichbare Sicherheiten geleistet werden. Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland befugt sind. Die Bürgschaft darf nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus Absatz 5 ergibt.

(3) Versicherungen sind nur dann im Sinne des Absatzes 1 geeignet, wenn

1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadenversicherung im Inland befugt ist und
2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere den Auftraggeber aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen des Insolvenzverfahrens des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigen.

(4) Sicherheiten und Versicherungen können nebeneinander geleistet und abgeschlossen werden. Sie können für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft oder für mehrere gemeinsam geleistet oder abgeschlossen werden. Insgesamt hat die Mindestsicherungssumme 4 vom Hundert der jährlichen vom Versicherungsmakler entgegengenommenen Prämieinnahmen zu entsprechen, mindestens jedoch 15.000 Euro.

(5) Der Versicherungsmakler hat die Sicherheiten und Versicherungen aufrechtzuerhalten, bis er die Vermögenswerte an den entsprechenden Versicherer übermittelt hat.

(6) Hat im Zeitpunkt einer Zahlungsannahme der Versicherungsmakler seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Versicherungsmakler seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn der nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) notwendige Schutz des Versicherungsnehmers durch die Vorschriften des anderen Staates sichergestellt ist.

## **§ 7 Nachweis**

Soweit der Versicherungsmakler nach § 6 Abs. 1 Sicherheiten zu leisten oder Versicherungen abzuschließen hat, hat er diese dem Versicherungsnehmer auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 8 Buchführungspflicht**

(1) Der Versicherungsmakler hat nach Maßgabe des Absatzes 2 Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen des Versicherungsmaklers müssen folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:

1. Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Versicherungsnehmers;
2. ob und inwieweit der Versicherungsmakler zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist;
3. Art und Höhe der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, die der Versicherungsmakler zur Weiterleitung an einen Versicherer erhalten hat;
4. Art, Höhe und Umfang der vom Versicherungsmakler für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung;
5. Kopie der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins;
6. Verwendung der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten**

(1) Der Versicherungsmakler hat dem Prüfer die Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteilichen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwenden, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt,

ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Prüfungen**

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, Versicherungsmakler im Sinne dieser aus besonderem Anlass im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 6 und 8 ergebenden Pflichten auf deren Kosten überprüfen zu lassen. Der Prüfer wird von der zuständigen Behörde bestimmt. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob Verstöße des Versicherungsmaklers festgestellt worden sind. Verstöße sind in dem Vermerk aufzuzeigen. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

(2) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
  - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
  - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder
  - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

## **§ 11 Rückversicherungsvermittlung und Großrisiken**

Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 gelten nicht für die Rückversicherungsvermittlung. § 5 gilt nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag.

## **Abschnitt 5 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 12 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eine Mitteilung macht,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Zahlung annimmt,
3. entgegen § 6 Absatz 5 die Sicherheit oder die Versicherung nicht aufrechterhält,
4. entgegen § 7 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder
5. entgegen § 8 Abs. 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Unterlagen oder Belege nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sammelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

(4) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

## **Abschnitt 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ... 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ... 2005